

# Open Data, Archäologie und Bürgerbeteiligung in England und Wales

Raimund Karl & Katharina Möller

**Zusammenfassung** – In England und Wales hat sich in den letzten ca. zwei Jahrzehnten die öffentliche Zugänglichkeit von archäologischen Informationen maßgeblich verbessert, indem ein weitgehend offener Zugang zu archäologischen Daten geschaffen wurde. Das bekannteste Beispiel dafür ist das Portable Antiquities Scheme (PAS), das BürgerInnen ermöglicht, archäologische Funde über eine Webseite nicht nur zu melden, sondern gleichzeitig auch die dadurch zusammengetragene Funddatenbank zu nutzen. Aber auch die Denkmalverzeichnisse wie z. B. National Monuments Records und Historic Environment Records sind als öffentliche Archive jedermann zugänglich, und zwar inklusive praktisch aller, auch aktuellster, Daten über Grabungen und andere relevante Forschungen. Gleichzeitig arbeiten Forschungsprojekte daran, interessierte BürgerInnen über Citizen-Science-Modelle in archäologische Abläufe mit einzubinden und dadurch archäologische Informationen zu *crowdsourcen*. Community-Archaeology-Projekte, d. h. durch interessierte Laien selbst ins Leben gerufene oder wenigstens unter starker Bürgerbeteiligung stattfindende Projekte, sind höchst populär und vergrößern das Interesse in der Bevölkerung ebenso wie das Verständnis für Archäologie. Statt Archäologie „im öffentlichen Interesse“ vor „der Öffentlichkeit“ zu schützen und diese dazu von jeder Beteiligung am archäologischen (Erkenntnis-) Prozess auszuschließen, hat dieser offene Datenzugang das Verhältnis zwischen der Archäologie und den an ihr interessierten BürgerInnen revolutioniert und dadurch – wenigstens *grosso modo* – stark verbessert.

**Schlüsselwörter** – Großbritannien, Bürgerbeteiligung, Archäologie, Kulturerbe

**Abstract** – In the last two decades the public accessibility of archaeological information in England and Wales significantly improved through establishing by and large public access to archaeological data. The best-known example is the Portable Antiquities Scheme, which enables the public not only to report archaeological finds through a website, but also to access the finds database generated through these reports. The heritage archives (National Monuments Records and Historic Environment Records) are – as public archives – accessible for everyone, including virtually all data – even the latest – regarding excavations and other relevant research. Research projects also try to involve interested members of the public in archaeological processes through citizen science -models and crowdsource archaeological information that way. Community archaeology projects – initiated by interested hobby archaeologists or projects with at least a strong public participation – are very popular and increase the public's interest in as well as the understanding of archaeology. Instead of protecting archaeology “in the public's interest” against “the public” by excluding the public from participating in the archaeological process (of understanding), this “open data access” policy has changed the relationship between archaeology and the interested members of the public und thus improved it – at least *grosso modo* – significantly.

**Key words** – United Kingdom, public participation, archaeology, cultural heritage

## Einleitung

Archäologie versteht sich als eine Wissenschaft, die mit öffentlichem Auftrag im Interesse der Allgemeinheit die Vergangenheit erforscht und, um diese Erforschung auch langfristig zu ermöglichen, auch die für die Erfüllung dieses öffentlichen Auftrags notwendigen Quellen, d. h. die materiellen Hinterlassenschaften der Vergangenheit, zum Wohl der Allgemeinheit erhält. Neben dem Erforschungs- und Erhaltungsauftrag kommt damit der Archäologie im traditionellen Fachverständnis auch ein Bildungsauftrag zu: Die wissenschaftlichen Ergebnisse, die wir durch unsere Forschungstätigkeiten erzielen, dienen nicht nur unserem Nutzen, sondern sind der Öffentlichkeit zu vermitteln. Dies liegt – ganz abgesehen vom allen modernen westlichen Wissenschaften inhärenten aufklärerisch geprägten Interesse, das von der Wissenschaft entdeckte „neue“ Wissen allgemein bekannt zu machen – nicht zuletzt daran, dass praktisch all unsere Forschungen durch Mittel der Öffentlichkeit finanziert werden; seien es öffentliche Mittel im engeren Sinn bei einer direkten Finanzierung archäologischer Arbeiten durch

staatliche Stellen oder aus den Budgets anderer kommunaler Körperschaften (wie Ländern oder Gemeinden); oder seien es Mittel die, z. B. auf Basis eines gesetzlich verankerten Verursacherprinzips für die Deckung der Kosten archäologischer Not- bzw. Rettungsgrabungen, von „privaten“ natürlichen oder juristischen Personen, also einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit, für archäologische Forschungstätigkeiten bereitgestellt werden müssen. Nachdem die Archäologie – im Gegensatz z. B. zu den Naturwissenschaften – nur selten Erkenntnisse gewinnt, die sich patentieren und zu kommerziell oder anders verwertbaren „praktischen“ Produkten weiterentwickeln lassen, ist die Erfüllung dieses archäologischen Bildungsauftrags besonders wichtig, weil das „Produkt“, das von der Archäologie als Gegenleistung für die öffentliche Finanzierung erzeugt wird, eben die öffentliche Vermittlung der gewonnen Erkenntnisse ist.

Diesem Bildungsauftrag ist die Archäologie bisher herkömmlicherweise in erster Linie dadurch nachgekommen, dass sie die Ergebnisse ihrer Forschungen in Form von wissenschaftlichen und, seltener, populärwissenschaftlichen

Publikationen inklusive öffentlich zugänglichen Vorträgen, Ergebnisberichten in verschiedenen populären Medien – von kurzen Zeitungsberichten bis zu mehrstündigen Fernsehdokumentationen – und Ausstellungen in öffentlichen und privaten Museen „der Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht hat. All diese traditionellen (inklusive der meisten „modernen“) Vermittlungsmethoden sind dadurch gekennzeichnet, dass „die Archäologie“ – ob nun der einzelne Wissenschaftler oder Gruppen von Fachwissenschaftlern selbst oder Wissenschaftsmediatoren wie populärwissenschaftliche Autoren, Wissenschaftsjournalisten oder Ausstellungsdesigner – ein weitgehend fertiges Produkt erzeugt hat, das „die Öffentlichkeit“ – d. h. in der Regel die Gemeinschaft jener Bürgerinnen und Bürger, die sich für Archäologie, die Vergangenheit oder generell kulturelles Wissen interessieren oder durch Werbung dafür interessiert werden können – konsumieren kann.

Der Bürger ist dabei als Konsument, d. h. weitgehend als passive Größe konzipiert, wenigstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem er das kulturelle Fertigprodukt „wissenschaftliches Forschungsergebnis“ zu konsumieren beginnt bzw. kauft – sei es, dass es sich um einen Kauf im engeren Sinn des Wortes handelt, sei es, dass er das Produkt annimmt indem er z. B. eine für ihn kostenlose Veranstaltung besucht: Er hat keinerlei direkten und meistens auch so gut wie keinen indirekten Einfluss auf die Entstehung und Erzeugung des kulturellen Produktes, das ihm zur Konsumation vorgesetzt wird. Denn das, was ihm vorgesetzt wird, wird gänzlich oder wenigstens nahezu gänzlich von Facharbeitern erzeugt: Fachwissenschaftler, welche die Erkenntnis gewonnen und formuliert haben, oder Wissenschaftsmediatoren, welche die von Fachwissenschaftlern gewonnenen und formulierten Erkenntnisse in einer Weise heruntergebrochen und umformuliert haben, dass diese für das von ihnen erwartete Publikum verständlich und „leicht verdaulich“ sind. Es sind nahezu ausschließlich diese Facharbeiter, welche die für die Erkenntnis notwendigen Daten gewonnen, archiviert, verwaltet, analysiert und interpretiert haben; und ebenfalls praktisch ausschließlich diese, die den Wissensgehalt, der dem kulturellen Produkt „wissenschaftliches Wissen“ innewohnt, gestaltet und in die dem Bürger zum Konsum überlassene Form gegossen haben. Dieses kulturelle Fertigprodukt kann der Bürger dann annehmen oder seine Annahme verweigern, aber selbst mitgestalten konnte er es in der Regel nicht. Bislang gilt weitgehend das Prinzip „Friss, Vogel, oder stirb!“.

## Bürgerbeteiligung

Moderne westliche Gesellschaften verstehen sich als bürgerliche, d. h. als demokratische Gesellschaften, in denen nicht nur alles Recht vom Staatsbürger als Souverän ausgeht, sondern die ganz allgemein durch die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder – eben der Bürger – am öffentlichen Leben gestaltet und weiterentwickelt werden und die in ihrer Gesamtheit durch das engagierte, aktive Handeln ihrer Bürger getragen und erhalten werden. Der Staat oder jede beliebige sonstige Gemeinschaft besteht nur durch und wegen des aktiven kommunalen Handelns ihrer Mitglieder, die sich selbst als Gemeinschaft durch einen öffentlichen diskursiven Prozess Handlungsregeln geben, die dann für alle Mitglieder verbindlich sind. In seinem „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ hat Jürgen Habermas (1990) Entstehung und Wandel der bürgerlichen Gesellschaft und vor allem den Wandel von einer repräsentativen zu einer bürgerlichen Öffentlichkeit historisch skizziert und soziologisch untersucht. Im Gegensatz zu früheren, absolutistischen bzw. obrigkeitlichen Gesellschaftsformen, in denen das Recht von der Staatsspitze ausging und bestimmten Bevölkerungsgruppen Privilegien zustanden, die anderen Bevölkerungsgruppen nicht zugänglich waren, sind bürgerliche Gesellschaften mehr oder minder egalitär organisiert, d. h. alle Mitglieder der Gesellschaft sind grundsätzlich gleich und Privilegien einzelner Personen oder Personengruppen ausgeschlossen. Dieser zentrale Gleichheitsgrundsatz wird heute nicht nur in Art. 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR 1948) festgehalten, sondern fand auch in die Verfassungsgesetze der deutschsprachigen Staaten Eingang (so z. B. für Österreich in Art. 2 Staatsgrundgesetz 1867 und Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz; in Deutschland Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

Dabei ist in solchen bürgerlichen Gesellschaften – nicht zuletzt der historischen Entwicklung geschuldet – dennoch Grundverständnis, dass primär dem Staat als Instrument der bürgerlichen Selbstverwaltung bzw. anderen (kleineren) kommunalen Organisationseinheiten die Aufgabe zukommt, die oft miteinander im Widerspruch stehenden, vielfältigen Interessen der Öffentlichkeit zu verwalten, und im Falle eines Interessenskonfliktes gegeneinander abzuwägen und verbindliche Handlungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses (das einen abstrahierten Mittelwert der vielfältigen verschiedenen Interessen der Öffentlichkeit darstellt) zu setzen und nicht

zuletzt „öffentliche Güter“ zu verwalten. Dieser Gedanke, dass die öffentliche Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit „Allgemeingut“ wie z. B. die Hinterlassenschaften der Vergangenheit verwalten soll, findet sich z. B. auch gelegentlich in Aussagen von ArchäologInnen, wie z. B. jener von Friedrich Lüth (2006, 102), dass es auch zur Aufgabe der Archäologie gehört, die Quellen der Archäologie im öffentlichen Interesse vor der Öffentlichkeit zu schützen. Gleichzeitig ist aber auch schon seit langem klar, dass gerade der Staat und seine Einrichtungen weder ausreichende Mittel noch Personal haben, um die Verwaltung aller möglichen Interessen der Öffentlichkeit vollständig erfüllen zu können: Gerade in Bezug auf den Denkmalschutz findet sich dieser Gedanke bereits in der berühmten Festrede zum Kaisergeburtstag 1905 von Georg Dehio (1914, 273). Und in Zeiten stagnierender, wenn nicht sogar schrumpfender Budgets des Staates werden die Lücken zwischen dem, was die öffentliche staatliche und kommunale Verwaltung sinnvoll bewältigen und leisten soll und kann immer größer.

Ein in den letzten Jahrzehnten international zunehmend populäreres Modell in bürgerlichen Gesellschaften westlicher Prägung derartige, zwischen den möglichen Leistungen der öffentlichen Verwaltung entstehende Lücken zu füllen, ist der Rückgriff auf freiwilliges bürgerliches Engagement. Dieses Konzept wird, der englischen Diktion folgend, die letztendlich im 18. Jahrhundert parallel zur Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft selbst entstanden ist (FERGUSON 1767), als „Zivilgesellschaft“ bezeichnet. Die Zivilgesellschaft – also sich „ehrenamtlich“ engagierende BürgerInnen, die (sei es selbstorganisiert oder durch einen ermöglichenden Staat resp. dessen öffentliche Einrichtungen organisiert) in ihrer Freizeit gemeinnützige Tätigkeiten durchführen – soll gewisse dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben wahrnehmen, die entweder zuvor dem Staat oder dessen Einrichtungen vorbehalten waren oder von diesem niemals erfüllt werden konnten, die aber dennoch erfüllt werden sollten. Diverse Initiativen wie z. B. das „Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit“ ([http://ec.europa.eu/news/employment/110106\\_de.htm](http://ec.europa.eu/news/employment/110106_de.htm) [17.11.2014]) zeigen, dass solches Engagement derzeit politisch gewollt ist. Die seit mehreren Jahrhunderten seit Entstehen der ersten Ansätze einer bürgerlichen Gesellschaft hohe Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sich in Vereinen und anderen Organisationen gemeinnützig zu betätigen, zeigen noch viel deutlicher, dass dies auch gesellschaftlich gewollt ist. Gerade in der Archäologie, die –

wenigstens in ihren prähistorischen Teilen – nicht zuletzt aus der antiquarischen Heimatforschung bürgerlich geprägter Heimatkundevereine entstanden ist, ist dieses Phänomen auch grundsätzlich nichts Fremdes, sondern ganz im Gegenteil ein essentieller Teil unserer Fachgeschichte.

Mit Bürgerbeteiligung im modernen Sinn gehen jedoch einige Aspekte einher, die – wenigstens in der deutschsprachigen Archäologie und wenigstens in den letzten Jahrzehnten – aufgrund steigender fachlicher Professionalisierung nicht unbedingt zum Kernbereich unseres Handlungsrepertoires zählen: Der moderne „mündige“ Bürger hat nicht nur das grundgesetzlich gewährleistete Recht, sondern auch die Erwartung, für seine freiwillige Mitarbeit entsprechend respektiert und – wenn auch nicht finanziell – honoriert zu werden. Freiwilligkeit impliziert nämlich nicht – wie das in umgangssprachlichen Sinn gern missverstanden wird – dass die freiwillige Leistung gratis, also kostenfrei, erbracht wird, sondern dass sie aus freiem Willen, also nicht gegen vertraglich vereinbarte Entlohnung, erbracht wird. Dennoch muss die Willigkeit der hoffentlich dann ihre Leistung unentgeltlich bereitstellenden Bürger zur Mitarbeit erzeugt werden, indem man diese dafür belohnt, und zwar anders als finanziell.

Diese oft (wenn auch nicht in jedem Fall) notwendige Belohnung kann verschiedene Formen annehmen und manchmal nicht mehr als eben aus dem Respekt bestehen, den man den Freiwilligen für die Bereitstellung ihrer Zeit und Arbeitskraft zollt. Aber zunehmend erwarten mündige Bürger für ihre Leistung zum Nutzen des Gemeinwohls auch diverse Rechte, die sich als Recht auf Informationstransparenz, Recht zur Mitentscheidung und Recht auf Beteiligung zusammenfassen lassen. Shelly R. Arnstein (1969) hat die Erwartungen der sich beteiligenden Bürger und die dafür notwendige Abgabe von Macht staatlicher Einrichtungen und ihrer Organe in einer „Leiter der Bürgerbeteiligung“ klassifizierend zusammengefasst (**Abb. 1**). Echte Bürgerbeteiligung im Sinne Arnsteins (1969) gibt es erst dann, wenn es zu einem wirklich partnerschaftlichen Miteinander zwischen den staatlichen Institutionen und den sich beteiligen sollenden Bürgern kommt; und das setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sich möglicherweise freiwillig an einer Aufgabe beteiligen wollen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen ist, von den ihre freiwillige Beteiligung wünschenden und von dieser profitieren wollenden öffentlichen Stellen nicht bloß als kostenlose Erfüllungsgehilfen dieser Einrichtungen gesehen werden, denen man



**Abb. 1** „Leiter der Bürgerbeteiligung“ nach Sherry R. Arnstein (1969, 217; Übersetzung R. Karl).

als Staatsorgan einfach autoritär anschaffen kann was sie zu tun haben. Vielmehr muss diesen Bürgern wenigstens ein Teil der Verantwortung (und damit verbunden der mit dieser Verantwortung einhergehenden Macht, zu deren Ausübung sowohl die notwendigen Informationen als auch die notwendigen Entscheidungskompetenzen gehören) übertragen werden und ihre Beteiligung – und das bedeutet an allen Schritten des Prozesses – als Recht und nicht als „von öffentlichen Gnaden“ im Einzelfall gewährtes Privileg gestaltet werden.

Moderne Bürgerbeteiligung bedeutet also nicht einen Akt der freiwilligen Selbsterwerfung des Bürgers unter eine autokratisch handelnde und könnende staatliche oder sonstige öffentliche Autorität, welcher er im Rahmen dieser Unterwerfung ein gewisses Maß an für die öffentliche Autorität kostenlosen Lehensdiensten schuldet. Vielmehr bedeutet sie in erster Linie eine im beiderseitigen Interesse liegende Teilung von Macht und Rechten. Ist Letzteres der Fall, wird der interessierte Bürger im engeren Sinn des Wortes zu einem Teilhaber an der gemeinnützigen Aufgabe, sozusagen zu ihrem Miteigentümer. Damit übernimmt er gewisse Pflichten in Bezug auf diese Aufgabe, gegenüber anderen an dieser Aufgabe ebenfalls interessierten Bürgern und gegebenenfalls auch den von der Bürgerschaft insgesamt mit dieser Aufgabe betrauten staatli-

chen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, erhält dafür aber auch gewisse Rechte in Bezug auf diese Aufgabe eingeräumt, insbesondere Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist.

Gerade bürgerliche Rechte an einer Beteiligung am archäologischen Forschungsprozess, und noch mehr an archäologischen Entscheidungsprozessen, sind nun etwas, was in der deutschsprachigen Archäologie nicht gerade große Tradition hat, wenigstens nicht in den letzten Jahrzehnten. Vielmehr zeigt diese – wenigstens seit den 1970er Jahren – eine starke Tendenz zum weitest möglichen Ausschluss aller Bürger außer professionellen Archäologen aus dem archäologischen Prozess, sei es der archäologische Erkenntnisprozess oder archäologische Entscheidungsprozesse (in diesem Sinn schon KARL 2013a; b). Selbst wenn „wir“ – nicht zuletzt aufgrund der genannten, aus Personal- und Sachmittelmangel resultierenden Lücken in der Fähigkeit, einen effektiven archäologischen Denkmalschutz zu gewährleisten – bereit sind, auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückzugreifen, beharren wir stets und mit aller möglichen Nachdrücklichkeit darauf, dass eine solche Form von Bürgerbeteiligung (die auf Arnsteins Leiter bestenfalls die unterste Sprosse der Manipulation erreicht; ARNSTEIN 1969, 217; Abb. 1) immer nur strikt zu unseren Konditionen stattfinden kann und darf: die benötigte Arbeit kann eventuell, aber dann nur als jederzeit entziehbares Privileg, von einigen besonderen, speziell vertrauenswürdigen Freiwilligen erledigt werden (deren Belohnung die Erteilung des Privilegs ist), aber die Macht und Verantwortung was wann, wo und wie zu geschehen hat, bleibt nahezu vollständig in Händen der professionellen Archäologie. Die Idee, dass Bürgerbeteiligung am archäologischen Prozess nicht ein nur wenigen, ausschließlich entsprechend unseren Bedingungen arbeitenden Privilegierten zustehendes Sonderrecht, sondern ein allgemeines Bürgerrecht darstellen könnte, erscheint uns – vor allem wenn sie gezielt einigermaßen radikal formuliert wird (z. B. KARL 2013a) – als undenkbar, ja nachgerade als fachliche Häresie.

Dabei übersehen wir allerdings nicht nur, dass das Recht am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt teilzuhaben nicht nur in Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR 1948) als ein grundlegendes Menschenrecht festgelegt wurde; sondern auch inzwischen konkret das Bürgerrecht zur Beteiligung an der Bereicherung des kulturellen Erbes in Art. 4 lit a. und speziell zu Beteiligung an der

Identifikation, Untersuchung, Interpretation, des Schutzes und der Konservierung und der Präsentation von kulturellem Erbe in Art. 12 lit. a des Übereinkommens von Faro (CoE 2005) festgelegt wurde. Noch ist Deutschland dem Übereinkommen von Faro nicht beigetreten, aber Österreich hat das Übereinkommen am 5. 6. 2014 unterzeichnet und wird daher diese Bürgerrechte in absehbarer Zeit auch umsetzen müssen. Wenigstens in Österreich wird es also nun unumgänglich, Bürgerbeteiligung an archäologischen Prozessen als Bürgerrecht und nicht als Privileg professioneller Archäologen und einiger weniger, von diesen gut geheißener, besonders vertrauenswürdiger Ehrenamtlicher zu betrachten. Es ist unserer Meinung nach zu hoffen, dass Deutschland diesem Beispiel möglichst bald folgen wird.

Bürgerbeteiligung am archäologischen Prozess als Bürgerrecht impliziert nun allerdings, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sich an diesem Prozess beteiligen wollen, auch tatsächlich Zugang zu diversen archäologischen Informationen, archäologischer Verantwortung und Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten erhalten. Das bedeutet jedoch eine nicht unbedeutende Veränderung im und Neukonzeptionierung des Verhältnisses zwischen den öffentlichen archäologischen Institutionen und den Bürgern. Informationen – und dazu gehören nicht nur die in den Fertigprodukten des vermittelbaren archäologischen Wissens, sondern auch die in den Rohdaten enthaltenen Informationen und die archäologischen Funde als Primärquellen müssten breiter öffentlich verfügbar und besser öffentlich zugänglich werden als das bisher der Fall ist: schließlich zahlen die Bürger mittelbar durch ihre Steuern und andere finanzielle Beiträge für die Erzeugung dieser Daten und Bergung und Archivierung der Funde. Interessierte Bürger müssten – wohl am besten in organisierter Form wie z. B. über Vereine – Mitspracherechte in archäologischen Entscheidungen eingeräumt bekommen. Und nicht zuletzt müsste interessierten Bürgern das Recht eingeräumt werden, sich – und zwar bis zu einem gewissen Grad auch eigeninitiativ und selbst organisiert – in die archäologische Forschung und archäologischen Entscheidungsprozesse einzubringen. Das mag uns nicht gefallen und zweifellos können daraus durchaus Probleme für die Sache entstehen, um die es uns geht, die Archäologie. Probleme sind aber keineswegs eine Zwangsfolge von Bürgerbeteiligung: tatsächlich funktioniert Bürgerbeteiligung an Wissenschaft in anderen Wissenschaften und eine solche „partizipative“ Archäologie in Großbritannien

schon länger recht gut und weitgehend problemlos. Aus diesem Grund sei im Folgenden einigen Aspekten archäologischer Bürgerbeteiligung in Großbritannien ein Blick gewidmet.

### **Öffentliche archäologische Kulturgut-Verzeichnisse**

Ein wichtiger Aspekt von Bürgerbeteiligung ist die Informationstransparenz: damit Bürger wissen, an welcher Aufgabe sie sich freiwillig beteiligen können und eventuell sogar sollen und gleichzeitig sehen können, wie sie von der Wahrnehmung dieser Aufgabe profitieren, ist eine weitestgehende Zugänglichkeit zu den archäologischen Informationen notwendig. Daran wird zugegebenermaßen auch im deutschen Sprachraum schon an einigen Orten intensiv gearbeitet, dennoch gibt es auch gewisse Probleme: so zum Beispiel unterliegen in Österreich die Ergebnisse der öffentlich finanziert erzeugten archäologischen Informationen, die auf Rettungsgrabungen gewonnen und dem Bundesamt für Archäologie (BDA) gemäß gesetzlicher Vorgaben zur Verfügung gestellt werden müssen, als Archivalien einer 30-jährigen Sperrfrist für die öffentliche Einsichtnahme<sup>1</sup>: Was das BDA also nicht in den Fundberichten aus Österreich (FÖ) publiziert, ist der Öffentlichkeit unzugänglich, wenigstens auf absehbare Zeit. Das BDA ist in Bezug auf die Informationszugänglichkeit zwar erfreulicherweise in den letzten Jahren weit freigiebiger geworden als früher. Allerdings verbirgt sich ein Großteil der in den FÖ enthaltenen Information hinter der Schwelle der relativ exorbitanten Kosten des Erwerbs der Publikation, ist also der Öffentlichkeit, welche dafür mittelbar bereits bezahlt hat, keineswegs frei zugänglich. In Großbritannien sind hingegen alle öffentlichen Archive – und mehrere davon werden in der Folge kurz vorgestellt – frei und inzwischen auch zu guten Teilen im Internet gratis zugänglich.

### **Portable Antiquities Scheme**

Mit dem Treasure Act wurde 1996 in Großbritannien ein neues Gesetz zur Meldung von Schatzfunden erlassen. Um auch solche Funde zu erfassen, die nach dem neuen Gesetz nicht als Schatzfund definiert werden, aber dennoch als archäologische Funde von wissenschaftlichem Interesse sind, wurde etwa ein Jahr später im September 1997 ein zweijähriges Pilotprojekt gestartet, das freiwillige Fundmeldungen verzeichnen

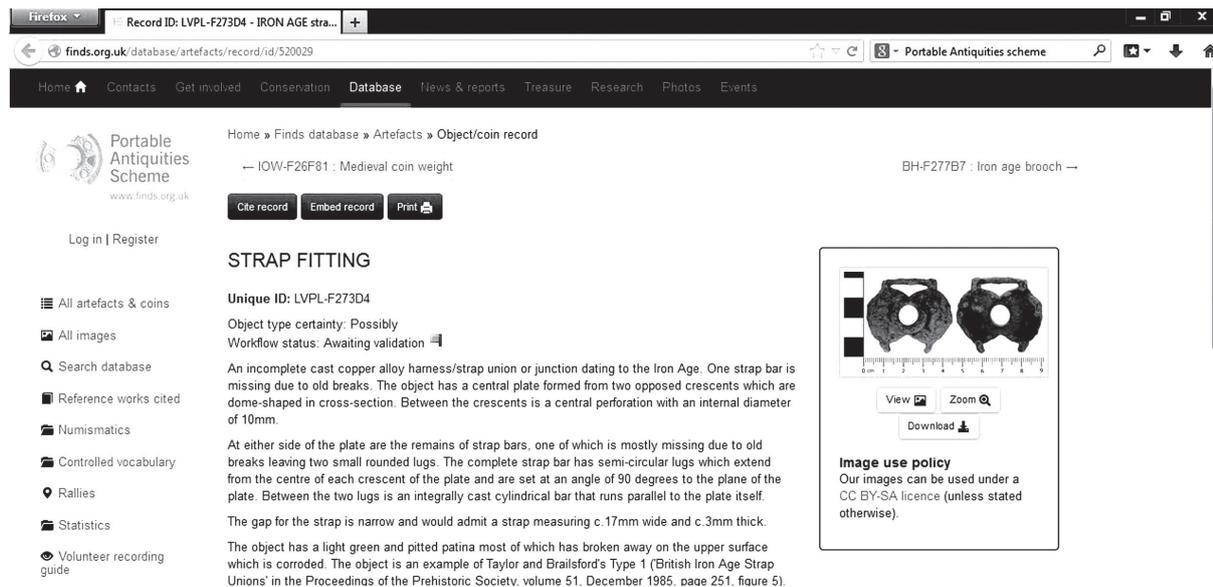


Abb. 2 Auszug eines Datenbankeintrags in der Funddatenbank des Portable Antiquities Scheme (<http://finds.org.uk/database/artefacts/record/id/520029>, abgerufen am 18.9.2014).

und die Finder über den angemessenen Umgang mit Funden sowie die aktuelle Gesetzeslage aufklären sollte (Website PAS „about the scheme“ [11.12.2014]). Dem Erfolg dieses Pilotprojektes, in dem allein im ersten Jahr mehr als 13.500 Funde erfasst wurden, ist es zu verdanken, dass das Portable Antiquities Scheme (PAS) entstand, ein freiwilliges Fundmeldesystem für England und Wales (Abb. 2).

Das PAS wird durch 36 sogenannte Finds Liaison Officers (FLOs) vertreten, die jeweils für ein oder mehrere englische Grafschaften zuständig sind. Ein weiterer FLO ist für Wales zuständig (Website PAS, „contacts“). Dieses Fachpersonal nimmt die Fundmeldungen an und dokumentiert die Funde, unterstützt von freiwilligen Helfern in einer online zugänglichen Datenbank (Website PAS, „database“). Ihnen zur Seite stehen neben diversem administrativem Personal auch 6 „National Finds Advisers“, die jeweils auf bestimmte Fundgruppen oder Zeitepochen spezialisiert sind und die FLOs bei der Identifikation der Objekte unterstützen.

Die in der bereits erwähnten Onlinedatenbank verfügbaren Informationen enthalten neben einer Fund-ID auch eine Abbildung, eine Beschreibung sowie alle relevanten Daten des Fundes. Darüber hinaus werden Literaturverweise genannt und ähnliche Funde angezeigt, die ebenfalls in der Datenbank vorhanden sind. Die Koordinaten des Fundortes werden ebenfalls genannt, jedoch nur mit einer 4-stelligen National Grid-Referenz,

was einer Genauigkeit der Fundortangabe auf 1 km<sup>2</sup> entspricht. Interessant ist hierbei vor allem, dass die Zurückhaltung des genauen Fundortes auf Wunsch der beteiligten Bürger und nicht der Fachleute geschieht. Genauere Fundortkoordinaten – freiwillige Fundmeldungen werden inzwischen zu etwa 90 % von den Findern auf 6 Stellen (10.000 m<sup>2</sup>) genau und immerhin etwa zu 30 % auf 10-12 Stellen (1 m<sup>2</sup> bzw. 100 cm<sup>2</sup>) genau dokumentiert (BRITISH MUSEUM 2012, 35) – sind in der PAS-Datenbank verzeichnet und können bei Bedarf (z. B. von Wissenschaftlern für genauere Auswertungen von Fundverteilungen) angefordert werden.

Im Sinne des zuvor Gesagten erfüllt das PAS mit seiner kostenlos online abrufbaren Datenbank, die vor allem von Bürgern und Wissenschaftlern genutzt wird, also die Kriterien der Informationstransparenz und des Beteiligungsrechts.

### National Monuments Records

Neben der Funddatenbank des PAS gibt es in Großbritannien auch vier sogenannte National Monuments Records (NMRs). Hierbei handelt es sich um Onlinedatenbanken, die nach wie vor auch noch jeweils als traditionelles Archiv weiterbestehen. Diese enthalten Informationen zu Denkmälern nationaler Bedeutung und sind öffentlich frei zugänglich. Alle enthaltenen Daten sind nach ihrer Aufnahme ins Archiv und/oder

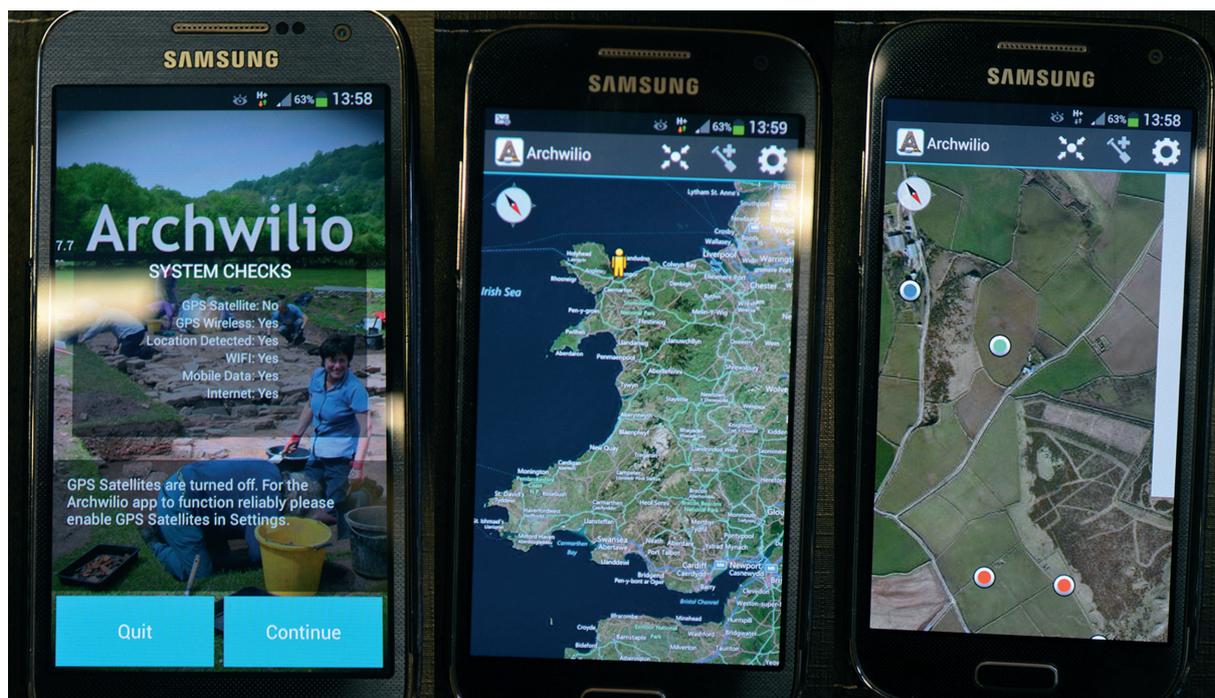


Abb. 3 Die Archwilio App der walisischen HERs (R. Karl; vgl. Website Archwilio App [11.12.2014]).

die Onlinedatenbank unmittelbar für jedermann einsehbar.

Es existiert jeweils ein NMR für jeden Teil Großbritanniens: für England (Website English Heritage Archive), für Schottland (Website Canmore), für Wales (Website Coflein) und Nordirland (Website NIEA), die gleichzeitig als „Historic Environment Record“ (s. u.) fungiert. Teilweise werden auch in Form von Citizen-Science-Programmen (s. u.) mit interessierten lokalen Bürgern Kollaborationsprojekte durchgeführt, in deren Rahmen neue Einträge generiert oder alte Einträge auf den neuesten Stand gebracht werden (z. B. Website CBHC/RCAHMW). Die in diesen Datenbanken gesammelten Informationen werden von Wissenschaftlern und Heimatforschern bereitgestellt und können wie das PAS sowohl von Wissenschaftlern als auch von Bürgern genutzt werden. Sie bieten somit eine gewisse Informationstransparenz, sowie in wachsendem Maß auch ein Beteiligungsrecht.

### Historic Environment Records

Die Historic Environment Records (HERs) existieren ebenso wie die National Monuments Records für alle Teile des Vereinigten Königreiches. Anders als die NMRs enthalten sie jedoch nicht nur Informationen zu solchen Denkmälern, die

von nationaler Bedeutung sind, sondern zu allen bekannten historischen Kulturgütern, die in den kleinen regionalen Verwaltungseinheiten (z. B. Grafschaften) Großbritanniens verzeichnet wurden. Eingerichtet wurden diese regionalen Denkmalverzeichnisse, die früher unter dem Namen Sites and Monuments Records (SMRs) liefen, in erster Linie zur Bereitstellung von archäologischen Informationen zur Begleitung von Landschafts- und Strukturplanung sowie zur Information von Bauunternehmen und lokalen Councils im Rahmen von Bauplanungsverfahren. Sie existieren ebenfalls sowohl als Onlinedatenbanken als auch als traditionelle Archive und sind öffentlich frei zugänglich, so dass alle Daten unmittelbar nach ihrem Eingang einsehbar sind. Als Beispiel seien hier die walisischen HERs genannt, die auf der Website Archwilio (11.12.2014) online abrufbar sind (Abb. 3). Zu dieser Website existiert darüber hinaus auch eine gleichnamige App (Website Archwilio App [11.12.2014]), die es Interessierten nicht nur ermöglicht, archäologische Denkmäler zu lokalisieren und Informationen zu diesen abzurufen, sondern auch eigene Bilder und Texte hochzuladen und so zur Dokumentation dieser Denkmäler beizutragen. In den letzten Jahren werden auch zunehmend Citizen-Science-Programme (s. u.) zur Verbesserung der in den HERs verfügbaren Daten genutzt, so z. B. zur Digitalisierung von alten, ursprünglich noch analog

aufgezeichneten Fotos von archäologischen Ausgrabungen, z. B. im *Visualizing the Archaeology of Gwynedd*-Projekt (Gwynedd Archaeological Trust & Bangor University 2012).

Anders als das Portable Antiquities Scheme und die National Monuments Records werden die HERs, die neben Informationstransparenz und Beteiligungsrecht Bürgern auch beschränkte Mitspracherechte bieten, nicht nur von Wissenschaft und Bürgern sondern, wie bereits erwähnt, auch von der (Bau-) Wirtschaft genutzt.

### Citizen Science

Ein weiteres wesentliches Element der Bürgerbeteiligung an der Archäologie sind diverse Forschungsprogramme, die den Bürgern eine aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Forschungsprozess selbst und teilweise auch an der Auswahl der gestellten wissenschaftlichen Forschungsfragen und den verwendeten Forschungsmethoden ermöglichen. Diese sogenannten Citizen Science-Programme erfreuen sich nicht nur in der Bevölkerung wachsender Popularität, sondern sind auch Ziel besonderer staatlicher Förderung. Dabei kommt diese Förderung sowohl von allgemeinen, öffentlich (durch Lotteriesteuern) finanzierten Förderprogrammen für die Erhaltung und Nutzung von kulturellem Erbe, wie z. B. durch den Heritage Lottery Fund (Website HLF [11.12.2014]), bei denen Bürgerbeteiligung oft bereits in der Entwicklung des Förderantrags nachzuweisen bzw. zu ermöglichen ist, um überhaupt die Finanzierbarkeit eines Projekts durch den HLF zu ermöglichen; als auch von wissenschaftlichen Forschungsförderungseinrichtungen wie dem Arts and Humanities Research Council (Website AHRC [11.12.2014]), das zunehmend (aufgrund politischer Vorgaben) daran interessiert ist nachzuweisen, dass wissenschaftliche Forschung in den Kultur- und Humanwissenschaften konkrete Auswirkungen auf die Gesellschaft jenseits der Wissenschaft selbst hat, deren Forschung finanziert wird. Das führt dazu, dass auch in Wissenschaftsförderungsprogrammen wie zum Beispiel dem vom AHRC für die Research Councils UK (RCUK) geleiteten „connected communities“-Call (Website AHRC Connected Communities [11.12.2014]), ganz spezifisch darauf verwiesen wird, dass die dadurch finanzierte Forschung nicht nur verbundene Gemeinschaften untersucht, sondern auch außerwissenschaftliche Gemeinschaften aktiv am wissenschaftlichen Forschungsprozess zu beteiligen versucht.

Dies geht – wenigstens teilweise – noch deutlich weiter als die Beteiligungsmöglichkeit, die Matthias Jung (2010, 22) in seiner soziologischen Studie über archäologische Heimatforscher sieht, wenn er zwischen zwei Bereichen des wissenschaftlichen Handelns, nämlich der Datenerhebung, -sammlung und -aufbereitung auf der einen und der Datenauswertung auf der anderen Seite unterscheidet und „Dilettanten“<sup>2</sup> als „Zuarbeiter der Wissenschaft in dem ersten Bereich äußerst hilfreich“ (JUNG 2010, 22) sieht, während er den zweiten Bereich dem „des professionalisierten Habitus eines Forschers“ (JUNG 2010, 22) bedürftig und daher dem professionellen Wissenschaftler vorbehalten sieht (JUNG 2010, 22). Zwar ist es auch in Großbritannien in der Regel so, dass die Initiative von der Wissenschaft ausgeht und diese sowohl Forschungsfragen als auch zu verwendende Methoden vorgibt und die beteiligten Bürger nur im ersten Bereich nach Jungs (2010, 22) Unterteilung tätig werden, also in erster Linie in der Datensammlung und -aufbereitung. Aber es gibt auch – wenngleich weit seltener – gegenteilige Fälle, bei denen Initiative, gestellte Forschungsfragen und gewählte Forschungsmethoden von den Bürgern selbst bestimmt und die Wissenschaftler sozusagen hauptsächlich im ersten Bereich der Datensammlung und -aufbereitung tätig sind, im zweiten Bereich nach Jungs (2010, 22) Unterteilung hingegen den Bürgern bestenfalls beratend bei der Datenauswertung zur Seite stehen, falls überhaupt. Natürlich gibt es auch Fälle, in denen beide Bereiche nach Jungs (2010, 22) Unterteilung von Bürgern und Wissenschaftlern gemeinsam über- und unternommen werden.

Derartigen Citizen Science-Programmen unterliegt letztendlich ein anderes, weit egalitäreres Verständnis von wissenschaftlicher Forschung als das im deutschsprachigen Raum einigermaßen akzeptierte bzw. in der deutschsprachigen Archäologie bereits teilweise Anwendung findende hierarchische Modell des „Ehrenamtes“. Beim deutschsprachigen Ehrenamt-Modell geht die Initiative zu wissenschaftlichen Forschungsprojekten in der Regel von professionellen Archäologen aus und deren Leitung liegt ebenso regelhaft in der Hand dieser Leiter<sup>3</sup>, während die beitragenden Bürger den Anweisungen und Vorgaben dieser Leiter zu folgen haben. Die freiwillig mitarbeitenden Bürger sind also letztendlich Zuarbeiter des Wissenschaftlers, dessen Projekt sie durch ihre Hilfsdienste unterstützen. Dementgegen geht das britische Citizen Science-Modell von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aus, in der die Machtverhältnisse nicht

a priori in einer bestimmten Weise verteilt und vorgegeben sind, sondern von Fall zu Fall verhandelt werden können, sollen und müssen, und sich im Einzelfall auch einmal umkehren können. Dass der letztgenannte Einzelfall eher selten eintritt und die Resultate dieses Machtverhandlungsprozesses in der überwiegenden Mehrheit der Fälle weit eher dem entsprechen, was auch im deutschsprachigen Ehrenamt-Modell (dort allerdings a priori vorgegeben) der Fall ist, liegt dann in erster Linie daran, dass die Wissenschaftler in der Regel nicht nur das größere Interesse, sondern vor allem auch die höhere Expertise in Bezug auf die relevanten Fragen haben und sich ihre Ansichten daher weit häufiger durchsetzen als andere.

Das Ergebnis ist dennoch, dass das Citizen Science-Modell eine echte Bürgerbeteiligung im Sinne von Arnsteins (1969) Klassifizierung an (archäologischer und anderer) wissenschaftlicher Forschung ermöglicht, während das deutsche Ehrenamt-Modell nur in Ausnahmefällen über das Niveau von „Alibihandlungen“ auf Arnsteins Leiter hinaus steigt, ja in der Regel sogar im Bereich der fehlenden Bürgerbeteiligung verbleibt. In der Archäologie erlaubt das Citizen Science-Modell daher, die Forderungen des Faro-Übereinkommens der Bürgerbeteiligung an Identifikation, Erforschung, Interpretation, Schutz, Konservierung und Präsentation von Kulturerbe umzusetzen. Neuerlich seien daher hier kurz ein paar Beispiele dargestellt.

### Das Projekt HeritageTogether.org

Ein Beispiel für ein solches Citizen Science-Projekt ist Heritage Together (Website HeritageTogether.org [11.12.2014]). Dieses durch das Arts and Humanities Research Council (AHRC) finanzierte Projekt wird in Zusammenarbeit von Bangor University, Manchester Metropolitan University, Aberystwyth University und Gwynedd Archaeological Trust durchgeführt (KARL ET AL. 2014a, 23) und hat sich die Erstellung eines digitalen Archivs von 3D Modellen von Kulturgütern in Nord-Wales zum Ziel gesetzt. In Anbetracht der Fülle an eben solchen Kulturgütern ist ein Projekt wie dieses ohne Crowd Sourcing nicht finanzierbar, denn Wissenschaftler zu all diesen weit verstreuten Monumenten zu schicken, würde das Budget eines jeden Projektes sprengen. Statt sich also räumlich weiter einzuschränken, wurde auf die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit gesetzt. Auf der Website des Projektes werden Tipps

zum Erstellen brauchbarer Bilder gegeben und Empfehlungen ausgesprochen, was fotografiert werden kann/soll (Website HeritageTogether.org [11.12.2014]), wobei in erster Linie Standing Stones und Megalithgräber genannt werden, da sich diese in der Regel leicht fotografieren lassen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, was fotografiert wird, aber bei den Bürgern. Dies ermöglicht dem Projekt einen weiteren interessanten Forschungsansatz im Hinblick auf die Frage, welche Monumente die Bürger selbst als dokumentierenswert erachten (**Abb. 4**).

In einem zur Website gehörigen Onlineforum können sich Wissenschaftler und freiwillige Helfer darüber hinaus austauschen, Fragen stellen, von ihren Erfahrungen berichten und sich gegenseitig hilfreiche Tipps geben. Alle Forschungsergebnisse des Projektes werden als Open Data / Open Source Code zur Verfügung gestellt (GRIFFITHS & EDWARDS 2014, 41), so dass sich also nicht nur jeder, egal ob Fachmann oder Laie, an ihrer Erstellung beteiligen, sondern auch von den Ergebnissen profitieren kann.

### Community Archaeology

Generell bietet die sogenannte Community Archaeology (THOMAS ET AL. 2014) ein breites Feld für aktive Bürgerbeteiligung in jeder Form. Community Archaeology gibt es in verschiedensten Organisationsformen, beginnend mit von Wissenschaftlern organisierten Projekten, an denen sich Bürger beteiligen können, wie das soeben erwähnte HeritageTogether-Projekt, oder auch unsere archäologischen Ausgrabungen in Meillionydd in Nordwales (Website Meillionydd Project [11.12.2014]), über in bürgerlicher Selbstorganisation entwickelte Projekte wie das Projekt zur Erhaltung von Gwrych Castle (Website Gwrych Castle Preservation Trust [11.12.2014]), die mit fachlicher Betreuung funktionieren, bis hin zu von interessierten Bürgern selbst organisierten Projekten, die professionelle Archäologen hauptsächlich zur Ausbildung interessierter Bürger zur selbstorganisierten Erforschung archäologischer Fundstellen verwendet haben, wie z.B. das Caer Alyn Archaeological and Heritage Project (Website Caer Alyn Archaeological and Heritage Project [11.12.2014]) und nur minimale oder gar keine facharchäologische Betreuung im eigentlichen Sinn verwenden<sup>4</sup>. Dies kann natürlich in Einzelfällen zu gewissen Problemen führen, vor allem im letztgenannten Fall einer rein bürgerlich selbst organisierten archäologischen Tätigkeit mit sehr

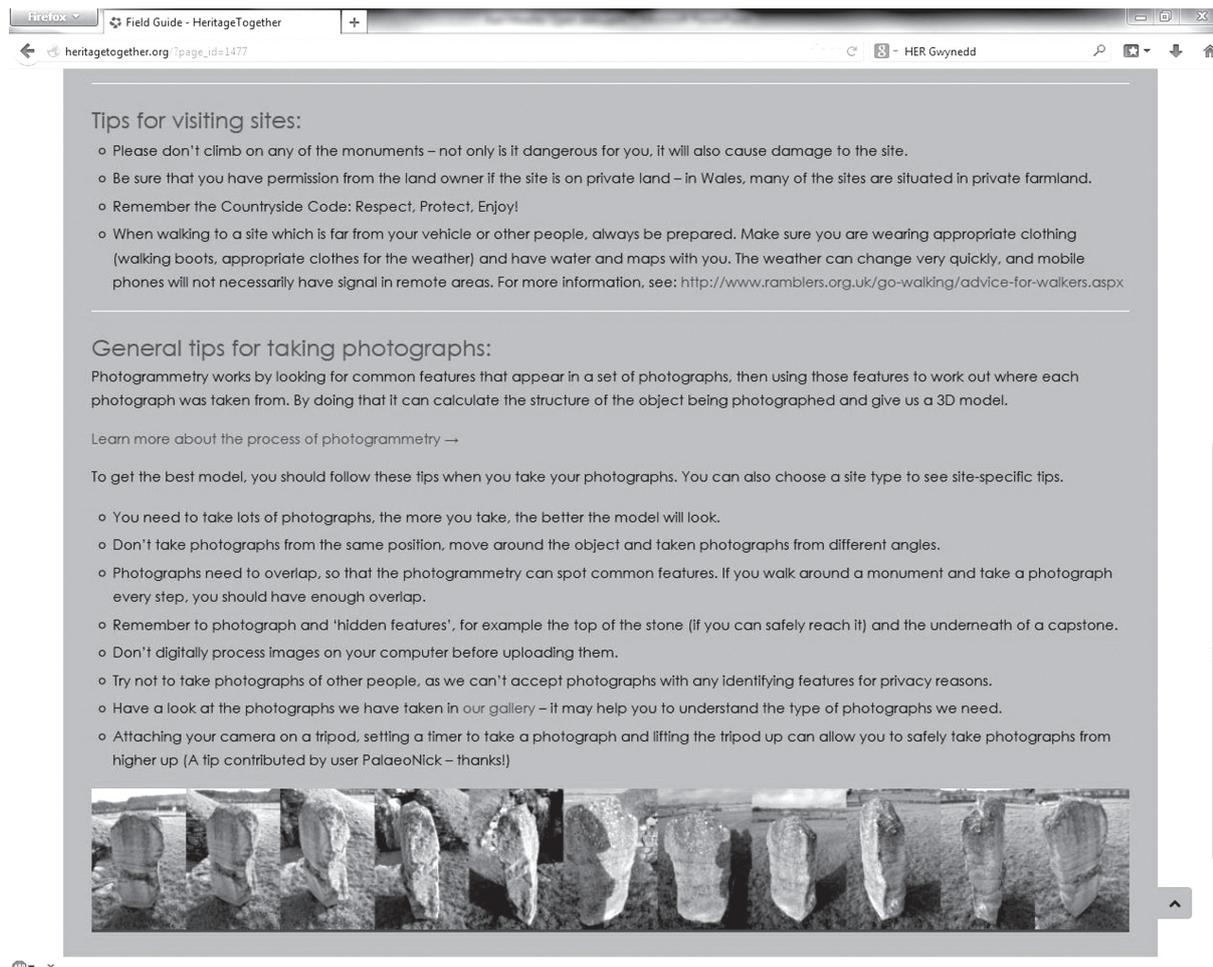


Abb. 5 Auszug aus dem Heritage Together Field Guide, der Tipps für Citizen Scientists enthält (www.heritagetogether.org/?page\_id=1477 abgerufen am 18.9.2014).

geringer oder in Extremfällen sogar ohne jedwede facharchäologische Betreuung, insbesondere was die Qualität erzeugter Dokumentationen betrifft, ist in der Regel jedoch weitgehend problemlos, auch was die Qualität der erzeugten Aufzeichnungen betrifft (Abb. 5).

Seltene Mängel in der Qualität von Aufzeichnungen weitgehend oder gänzlich fachlich unbetreuter Projekte werden aber im Durchschnitt durch die Vorteile, die aus der freiwilligen Bürgerbeteiligung entstehen deutlich überwogen. Zu diesen Vorteilen gehört nicht zuletzt, dass Bürger freiwillig und in der Regel völlig unentgeltlich ihre Arbeitskraft für archäologische Aufgaben zur Verfügung stellen, für deren Erledigung sonst oft ausreichende finanzielle Mittel und personelle Ressourcen fehlen. Ja mehr noch, begeisterte Freiwillige, oft mit vielen Jahren praktischer Erfahrung, zahlen oft selbst für ihre Unterkunft und Verpflegung, in zahlreichen Fällen sogar

eine nicht unbedeutende Teilnahmegebühr<sup>5</sup>, was den Grabungen ermöglicht, zusätzliches bezahltes Betreuungspersonal anzustellen. Der wohl bedeutendste Vorteil von solchen Formen von aktiver Bürgerbeteiligung am archäologischen Forschungsprozess ist allerdings nicht die Komponente des zusätzlich zur Verfügung stehenden Personals und der in manchen Fällen zusätzlich gewinnbaren finanziellen Mittel für die archäologische Forschung, sondern dass die teilnehmenden Bürger zu Botschaftern der Archäologie in der Gesellschaft werden und einen gewaltigen Multiplikatoreffekt für die Popularität von Archäologie in der breiteren Bevölkerung erzeugen. Viele davon setzen sich in weiterer Folge auch für die Identifikation, Untersuchung, Erhaltung und Präsentation zahlreicher anderer archäologischer Denkmäler aktiv ein, gründen Bürgerinitiativen zum Schutz „ihrer“ lokalen archäologischen Fundstellen und Vereine zur Förderung der Er-



Abb. 5 Freiwillige Grabungshelfer während der Ausgrabungen im Jahr 2013 in Meillionydd (Bangor University).

forschung archäologischer Fragen, regen Freunde (z. B. solche, die Metallsuche als Hobby betreiben, aber ihre Funde noch nicht dem PAS melden) zur Mitarbeit oder wenigstens Unterstützung der professionellen Archäologie an und leisten somit einen noch viel bedeutenderen Beitrag zum Schutz des archäologischen Erbes als durch ihre Mitarbeit allein.

Natürlich ist gerade bei Community Archaeology- und anderen Citizen Science-Projekten zu beachten, dass mit der Durchführung solcher Projekte mit archäologischer Betreuung den am Projekt beteiligten archäologischen Wissenschaftlern gewöhnlich ein zusätzlicher Aufwand entsteht, der durch die gegebene Notwendigkeit der Betreuung der beteiligten Bürger entsteht. Ob dieser Aufwand durch den Nutzen der Bürgerbeteiligung überwogen wird oder nicht, ist in jedem Einzelfall zu bedenken und kann gegebenenfalls auch zu einer Entscheidung gegen eine Bürgerbeteiligung an bestimmten Projekten führen, oder aber gegen eine fachwissenschaftliche Betreuung mancher von Bürgern selbst initiierten Projekten. Ebenso ist – auch aus Gründen professioneller Ethik – stets darauf zu achten, dass einerseits die Bürgerbeteiligung nicht nur alibihaft betrieben

wird, um die günstige Arbeitskraft freiwilliger Mitarbeiter ausnutzen zu können, ohne diesen Bürgern eine entsprechende Gegenleistung zu bieten. Damit wiederum die Bürgerbeteiligung nicht als Mittel zur Einsparung sonst notwendiger entlohnter Dienstposten professioneller Archäologen verwendet wird, sollte sie sich auf die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben beschränken, die über die auch tatsächlich öffentlich zu finanzierende Erfüllung der Grundaufgaben der Bürgerbeteiligung ermöglichenden öffentlichen Einrichtungen hinausgehen.

Solche Projekte ermöglichen also die Beteiligung und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bürgern und archäologischen Wissenschaftlern und werden auch von Bürgern und Wissenschaftlern genutzt, sowohl für ihre jeweils eigenen als auch für ihre gemeinsamen Forschungen. Im Sinne des oben Gesagten erfüllen Community Archaeology-Projekte also sowohl den Aspekt der Informationstransparenz, bieten ein echtes Beteiligungsrecht und räumen Bürgern bedeutende Mitentscheidungs-, in einzelnen Fällen sogar Alleinentscheidungsrechte ein, erreichen also die höchste Stufe auf Arnsteins (1969, 217) „Leiter der Bürgerbeteiligung“, d. h. vollständige

bürgerliche Kontrolle über archäologische Aufgaben.

### Archaeology Data Service

Schließlich ist generell der freie Zugang zu Forschungsrohdaten, die im Rahmen archäologischer Feld- und anderer archäologischer Forschung erzeugt wurden, ebenfalls etwas, was in Großbritannien seit längerem systematisch gefördert wird. Der Archaeology Data Service (ADS) ist ein digitales Archiv, das sich der langfristigen Speicherung digitaler archäologischer Daten verschrieben hat (Website ADS „about us“ [11.12.2014]). Er wurde im September 1996 gegründet und bietet unter anderem ein Onlinearchiv mit frei zugänglichen archäologischen Datensätzen und einer Grey Literature Library (Website ADS „archives“ [11.12.2014]). Finanziert wird die Speicherung und langfristige Erhaltung (z. B. gegebenenfalls nötige Transfers in andere Datenformate) der Datensätze durch Gebühren, die von den Wissenschaftlern bzw. den hinter ihnen stehenden Institutionen zu tragen sind, die ihre Daten in dieses Archiv einstellen lassen.

Insbesondere bei durch die staatlichen Forschungsförderungs-gremien wie das AHRC finanzierten Projekten wird heute von den Förder-gremien im Sinne einer allgemeinen Open Access- und einer zunehmend verstärkten Open Data-Politik für öffentlich finanzierte Forschung erwartet, dass nicht nur die Endprodukte der Forschung, also Publikationen und andere aufbereitete Forschungsergebnisse möglichst frei öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern auch in elektronischem Format vorliegende Rohdatensätze für interessierte Dritte (ob dies nun Wissenschaftler oder interessierte Bürger sind) nicht nur langfristig archiviert werden und damit verfügbar bleiben, sondern ebenfalls möglichst frei öffentlich zugänglich sind. Daher ist es heute bei Forschungsanträgen an diese Gremien die Regel, dass dem Antrag ein technischer Appendix beigelegt sein muss, der die Schritte erläutert, die das Projekt zu unternehmen beabsichtigt, damit die langfristige Erhaltung der erzeugten Datensätze und ihre langfristige öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet wird. Dies bedeutet heute in einer Vielzahl, wenn nicht der überwiegenden Mehrheit der Fälle archäologischer Forschungsprojekte eine Deponierung der digitalen Rohdaten im ADS, zumindest sofern keine andere langfristige Datenarchivierung gewährleistet werden kann. Gerade der erwähnte Zugriff auf Datensätze und

graue Literatur bietet sowohl Wissenschaftlern als auch Bürgern ein besonderes Maß an Informationstransparenz und erlaubt der Wissenschaft gleichzeitig, der allgemeinen Open Access-Politik für öffentlich finanzierte Forschung nachzukommen, die in Großbritannien heutzutage gang und gäbe ist. Dadurch, dass auch Rohdaten öffentlich verfügbar sind, wird gewährleistet, dass auch jene Bürger, die nicht nur die Fertigprodukte konsumieren wollen, die archäologische Fachwissenschaftler produzieren, sondern selbst aktive Forschungen auf Basis von primären archäologischen Forschungsdaten durchführen wollen, dies auch tatsächlich können. Open Data gewährleistet in diesem Zusammenhang also auch ganz konkret, dass Bürger das Menschenrecht auf Teilhabe an kulturellem Leben und wissenschaftlichem Fortschritt des Art. 27 Abs. 1 AEMR (1948) im Bereich der Archäologie aktiv ausüben können.

### Zusammenfassung

In demokratischen, bürgerlichen Gesellschaften westlicher Prägung wird zunehmend erkannt und von an aktiver Beteiligung an gemeinnützigen Aufgaben interessierten Bürgern auch eingefordert, dass die Instrumente der Zivilgesellschaft, insbesondere der freiwillig geleistete, aktive Beitrag der Bürger zum Gemeinwohl sowohl ermöglicht als auch durch die mit der Verwaltung und Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben beauftragten öffentlichen Einrichtungen des Staates und anderer kommunaler Körperschaften aktiv gefördert wird. Dieser Anspruch der Bürger besteht auch im deutschen Sprachraum, wie es z. B. die Ergebnisse einer jüngeren Umfrage in Österreich (KARL ET AL. 2014b), aber auch einschlägige Gerichtsurteile (siehe z. B. BRUNCKER 2008, 33) und staatliche und überstaatliche Initiativen wie das europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit oder das Übereinkommen von Faro (CoE 2005) zeigen. Eine verstärkte Möglichkeit zur aktiven Bürgerbeteiligung auch (und vielleicht sogar besonders) an archäologischen Forschungen und anderen wissenschaftlichen Tätigkeiten wird sowohl politisch als auch gesellschaftlich gewollt und wird wohl eine deutliche Veränderung des Verhältnisses zwischen Wissenschaftlern und Bürgern notwendig machen: echte Bürgerbeteiligung erfordert nämlich Informationstransparenz, Mitsprache- und Mitgestaltungs-, ja letztendlich sogar Mitentscheidungsrechte und vor allem auch ein Beteiligungsrecht für Bürger.

Derartige Bürgerbeteiligung – und damit ver-

bunden verstärkte Initiativen zu Open Access und zu Open Data in allen Bereichen der Archäologie – gibt es im Vereinigten Königreich bereits seit einiger Zeit, wobei der Rahmen, in dem eine Bürgerbeteiligung möglich ist, natürlich zwischen verschiedenen Bereichen der Archäologie variiert: in manchen Bereichen – wie zum Beispiel im Bereich der archäologischen Informationsaufzeichnung und -archivierung in öffentlich zugänglichen Datenbanken – ist wenigstens eine gewisse Qualitätskontrolle der erzeugten Daten (nicht unbedingt jedoch der eigentlichen Datenerzeugung im Feld) durch archäologische Fachleute unumgänglich notwendig; während in anderen Bereichen wie zum Beispiel der Organisation von Forschungsprojekten Bürgern auch durchaus weitgehend (außer auf geschützten Denkmälern) freie Hand gelassen wird zu tun oder zu lassen, was sie wollen.

Diese echte Bürgerbeteiligung im Sinne Arnsteins (1969) im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements funktioniert dabei größtenteils problemlos, auch wenn natürlich in manchen Fällen aus der Bürgerbeteiligung für die projektbetreuenden Wissenschaftler zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht und in Einzelfällen das eine oder andere von interessierten Bürgern selbst initiierte, weitgehend bis gänzlich wissenschaftlich unbetreute Projekt nicht unbedingt die Qualität erreicht, die man sich vielleicht für dieses gewünscht hätte. Jedenfalls aber werden die in manchen Einzelfällen auftretenden Mängel und Nachteile der Bürgerbeteiligung durch die in der überwiegenden Mehrheit und allgemein daraus entstehenden Vorteile für Archäologie und archäologische Denkmalpflege bei weitem überwogen. Besonders wichtig ist dabei, dass nicht nur die Wissenschaft, sondern insbesondere die beteiligten Bürger selbst und die weitere Gesellschaft von dieser aktiven Bürgerbeteiligung immens profitieren, und die Archäologie somit ihrem öffentlichen Vermittlungsauftrag nicht nur dadurch nachkommt, dass sie für weitgehend passive Kulturkonsumenten mehr oder minder attraktive kulturelle Fertigprodukte erzeugt und anbietet, sondern aktive Bürger in den Prozess der Erzeugung und öffentlichen Verbreitung kulturellen und wissenschaftlichen archäologischen Wissens einbindet. Diesen – und über den mit diesen verbundenen Multiplikatoreffekt – wird damit ermöglicht, archäologische Wissenserzeugungsprozesse besser zu verstehen und ein erhöhtes Grundverständnis für Archäologie gesellschaftlich besser zu verankern, sondern sie werden auch zu Teilhabern an der Archäologie.

Open Access, Open Data und breite Bürgerbeteiligung bewirken also, dass die Archäologie, die wir ja stets gerne als Allgemeingut betrachten und die wir im öffentlichen Interesse für die Allgemeinheit behüten und erforschen (cf. KARL 2013a), tatsächlich zu einem Allgemeingut wird: einem Gut, von dem daran interessierte Bürger – je nachdem wie sie es wollen – mittel- oder unmittelbar profitieren und zu dessen Bereicherung sie – ganz im Sinne der Forderungen des Übereinkommens von Faro (CoE 2005) – auch selbst beitragen können. Und damit sind Open Access, Open Data und breite Bürgerbeteiligung auch im unmittelbaren Eigeninteresse der Archäologie, wie wir sie als Fachwissenschaftler selbst gerne verstehen: sie erlauben uns, unsere selbst gesetzte Aufgabe als gemeinnützige Kuratoren der Hinterlassenschaften der Vergangenheit und des in diesen Hinterlassenschaften enthaltenen Wissens über diese Vergangenheit für „die Öffentlichkeit“ besser zu erfüllen als zuvor und sollten uns daher höchst willkommen sein.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Pers. Mitt. B. Hebert, BDA.

<sup>2</sup> Das Wort „Dilettant“ wird von Jung (2010, 22 FN 36) und auch in diesem Artikel gemäß der ursprünglichen, nicht abwertenden Wortbedeutung verwendet; bezeichnet also jenen Menschen, der einer Sache „*seinen spezifischen und nicht weiter begründungsbedürftigen Vorlieben und Neigungen*“ (JUNG 2010, 23) wegen nachgeht, also weil es ihm so gefällt; nicht etwa um damit ein Einkommen zu verdienen oder aus anderen „sinnvollen“ Gründen.

<sup>3</sup> Eventuell muss sie sogar in Händen eines professionellen Archäologen liegen; so zum Beispiel der Vorschlag des österreichischen Bundesdenkmalamtes an die an aktiver Bürgerbeteiligung am archäologischen Denkmalschutz in Österreich interessierte Metallsucher anlässlich einer Informationsveranstaltung in Linz 2013: es wäre zwar aus gesetzlichen Gründen (konkret der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 DMSG) nicht möglich, Laien eine archäologische Nachforschungsgenehmigung („Grabungsgenehmigung“) zu erteilen, weil diese nur an natürliche Personen erteilt werden könne, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert hätten, es wäre aber für Laien jederzeit möglich, freiwillig bei von solchen professionellen Archäologen beantragten und geleiteten Projekten mitzuarbeiten.

<sup>4</sup> Wenngleich z. B. einer der Hauptorganisatoren des Caer Alyn-Projekts während der Laufzeit des Projekts an einer nahe der Fundstelle gelegenen Universität

einen BA in Fach Archäologie absolviert hat, teilweise unter Nutzung der Ergebnisse des Projektes.

<sup>5</sup> Für Beispiele aller Arten von Grabungen mit unterschiedlichen Konditionen und Teilnahmegebühren siehe z. B. die Website GoDigging! (11.12.2014).

## Literatur

AEMR (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. New York: UNO: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [11.12.2014].

Arnstein, S. R. (1969). A Ladder of Citizen Participation. *Journal of the American Institute of Planners*, 35/4, 216-24.

British Museum (2012). *The Portable Antiquities Scheme Annual Report 2011*. London: The British Museum. <http://finds.org.uk/documents/annualreports/2010-2011.pdf> [11.12.2014].

Brunecker, F. (2008). Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern. In F. Brunecker (Hg.), *Raubgräber, Schatzgräber* (S. 14-39). Stuttgart: Theiss.

CoE (2005). *Council of Europe Framework Convention on the Value of Cultural Heritage for Society, Faro, 27.X.2005*. Strassburg. Council of Europe: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/199.htm> [10.3.2013].

Dehio, G. G. (1914). Denkmalschutz und Denkmalpflege im neunzehnten Jahrhundert. Festrede an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, den 27. Januar 1905. In G. G. Dehio, *Kunsthistorische Aufsätze* (260-282). München: Oldenburg.

Ferguson, A. (1767). *Essay on the History of Civil Society*. Edinburgh: A. Millar & T. Caddel.

Griffiths, S. & Edwards, B. (2014). Welsh megaliths in 3D. *British Archaeology*, 138, 40-43.

Gwynedd Archaeological Trust & Bangor University (2012). *Visualising the Archaeology of Gwynedd*. <http://www.heneb.co.uk/visualising.pdf> [11.12.2014].

Habermas, J. (1990). *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Neuaufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Jung, M. (2010). „Heimathirsche“. *Hobbyarchäologen zwischen Hedonismus und Professionalisierung*. Münster: Waxmann.

Karl, R. (2013 a). Unseres? Deins? Meins? – Wem gehören archäologische Kulturgüter? *Archäologische Informationen*, 36, 139-152.

Karl, R. (2013 b). Do as we say, not as we do! Archaeological heritage protection and the excluded Austrian public. In A. Lagerlöf (ed.), *Who cares? Perspectives on Public Awareness, Participation and Protection in Archaeological Heritage Management* (pp. 115-122). EAC Occasional Paper No. 8, Jambes: Europae Archaeologiae Consilium.

Karl, R., Roberts, J., Wilson, A., Möller, K., Miles, H. C., Edwards, B., Tiddeman, B., Labrosse, F. & La Trobe-Bateman, E. (2014 a). Picture This! Community-Led Production of Alternative Views of the Heritage of Gwynedd. *Journal of Community Archaeology & Heritage*, 1.1, 23-36.

Karl, R., Burin, B., Frana, Z., Gufler, V., Hörhan, J., Medek, A., Rechberger, T., Rokita, K., Trausmuth, T., Unterweger, S., Vonkilch, A. & Wallner, M. (2014 b). *Archäologische Interessen der österreichischen Bevölkerung. Bericht und Analyse einer Umfrage, November 2013 – Jänner 2014*. Bangor Studies in Archaeology, Report No. 8. Bangor: Bangor University School of History, Welsh History and Archaeology. <http://archaeologieforum.at> [11.12.2014].

Lüth, F. (2006). Einführung in das Thema. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 11, 102-106.

Thomas, S., McDavid, C. & Gutteridge, A. (2014). Editorial. *Journal of Community Archaeology and Heritage*, 1/1, 1-4.

Website ADS (11.12.2014). *ADS Archaeology Data Service*: <http://archaeologydataservice.ac.uk/> [11.12.2014].

Website Archwilio (11.12.2014): *The Historic Environment Records of the Welsh Archaeological Trusts*. <http://www.cofiadurcahymru.org.uk/arch/> [11.12.2014].

Website Archwilio App (11.12.2014): *The Historic Environment Records of the Welsh Archaeological Trusts: Archwilio Mobile Application*. [http://cofiadurcahymru.org.uk/arch/archwilio\\_pages/english/app.html](http://cofiadurcahymru.org.uk/arch/archwilio_pages/english/app.html) [11.12.2014].

Website AHRC (11.12.2014). *Arts and Humanities Research Council*. <http://www.ahrc.ac.uk/Pages/Home.aspx> [11.12.2014].

Website AHRC Connected Communities (11.12.2014). *Arts and Humanities Research Council – Connected Communities*. <http://www.ahrc.ac.uk/Funding-Opportunities/Research-funding/Connected-Communities/Pages/Connected-Communities.aspx> [11.12.2014].

Website Caer Alyn Archaeological and Heritage Project (11.12.2014). *National Lottery: Caer Alyn Archaeological and Heritage Project*. <http://www.>

lotterygoodcauses.org.uk/project/caer-alyn-archaeological-and-heritage-project [11.12.2014].

Website Canmore (11.12.2014). *Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland. Scotland's national collection of buildings, archaeology and industry.* <http://canmore.rcahms.gov.uk/> [11.12.2014].

Website CBHC/RCAHMW (11.12.2014). CBHC/RCAHMW: *Introduction.* <http://www.crwydro.co.uk/aberdaron/> [11.12.2014].

Website Coflein (11.12.2014). *Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Wales. Coflein.* <http://canmore.rcahms.gov.uk/> [11.12.2014].

Website English Heritage Archive (11.12.2014). *English Heritage: The English Heritage Archive.* <http://www.english-heritage.org.uk/professional/archives-and-collections/nmr/> [11.12.2014].

Website GoDigging! (11.12.2014). *Current Archaeology: GoDigging!* <http://www.archaeology.co.uk/digs> [11.12.2014].

Website Gwrych Castle Preservation Trust (11.12.2014). *A Society for the Friends of Gwrych: Gwrych Castle Preservation Trust, Gwrych Castle Estate, Abergele.* <http://www.gwrychtrust.co.uk/> [11.12.2014].

Website HeritageTogether.org (11.12.2014). *HeritageTogether.org: Heritage Together Research Portal.* [www.heritagetogether.org](http://www.heritagetogether.org) [11.12.2014].

Website HLF (11.12.2014). *Heritage Lottery Fund.* <http://www.hlf.org.uk/> [11.12.2014].

Website Meillionydd Project (11.12.2014). *Bangor University: The Meillionydd Project.* <http://meillionydd.bangor.ac.uk/> [11.12.2014].

Website NIEA (11.12.2014). *Northern Ireland Environment Agency (NIEA): Northern Ireland Sites & Monuments.* [www.doeni.gov.uk/niea/other-index/content-databases/content-databases-ambit.htm](http://www.doeni.gov.uk/niea/other-index/content-databases/content-databases-ambit.htm) [11.12.2014].

Website PAS (11.12.2014). *Portable Antiquities Scheme.* <https://finds.org.uk> [11.12.2014].

## Über die AutorInnen

**Raimund Karl** ist Professor of Archaeology and Heritage an der Bangor University. Eines seiner Forschungsinteressen ist die Rolle der Archäologie in der gegenwärtigen Gesellschaft.

**Katharina Möller** ist Research Support Officer an der Bangor University im AHRC-finanzierten Projekt *Co-production of alternative views of lost heritage*, ein citizen science-Projekt zum crowdsourcing von 3D-Visualisierungen archäologischer Denkmäler in Nordwales.

School of History, Welsh History and Archaeology  
Prifysgol Bangor University  
College Road  
Bangor, Gwynedd LL57 2DG  
United Kingdom  
[r.karl@bangor.ac.uk](mailto:r.karl@bangor.ac.uk)  
[k.moeller@bangor.ac.uk](mailto:k.moeller@bangor.ac.uk)

